

Gefahren durch Airbag und Gurtstraffer

Airbags und Gurtstraffer enthalten explosionsgefährliche Stoffe. Aus diesem Grund unterliegen sie dem Sprengstoffgesetz. Danach werden sie als pyrotechnische Gegenstände für technische Zwecke bezeichnet. Bei unsachgemäßer Handhabung gehen von diesen Bauteilen erhebliche Gefahren aus, die zu schweren Verletzungen führen können.

Dieses Merkblatt soll über die wichtigsten gesetzlichen Bestimmungen und über die sichere Handhabung informieren.

Meldepflicht

Betriebe, die mit Airbags und Gurtstraffern umgehen, d.h. befördern, lagern, ein- oder ausbauen, haben die Aufnahme der Tätigkeiten gem. § 14 Sprengstoffgesetz mindestens zwei Wochen vorher dem zuständigen Gewerbeaufsichtsamt anzuzeigen.

Verantwortliche Personen

Zu verantwortlichen Personen müssen bestellt werden, die Aufsichts- und Weisungsbefugnis im Betrieb besitzen und ein Mindestmaß an Fachwissen haben.

Mit der Anzeige ist die verantwortliche Person im Betrieb anzugeben, der spätere Wechsel der Person ist ebenso anzeigepflichtig, wie die Einstellung des Betriebes.

Unterweisung des Fachpersonals

Prüf-, Montage-, Demontage- und Reparaturarbeiten dürfen nur von sachkundigem, geschultem Personal durchgeführt werden. Hierüber muss im Betrieb ein Schulungsnachweis vorliegen. Der Zeitumfang der Schulungen soll mindestens sechs Stunden betragen.

Lagerung

Die Lagerung von Airbags und Gurtstraffern wird in der Sprengstoff-Lager-Richtlinie 240 geregelt. Danach dürfen nachfolgende Mengen nicht überschritten werden:

Arbeitsraum	10 kg (netto)
Lageraum	100 kg (netto)
Ortsbewegliche Aufbewahrung	100 kg (netto)

Wie viele Airbag-Module und Gurtstraffer dies im konkreten Fall sind, ist von der Netto-Explosivstoff-Masse (NEM) der pyrotechnischen Gegenstände abhängig. Aus diesem Grunde ist eine Liste, vom Automobilhersteller angefordert, bereitzuhalten, aus der die jeweilige Nettomenge ersichtlich ist.

- Lagerräume müssen verschließbar sein.
- Die elektrischen Einrichtungen der Räume müssen der DIN VDE 0100 entsprechen.
- Zur Lagerung bzw. zum Zwischenlagern während der Reparaturen sollte ein Stahlschrank bereitgestellt werden.
- Die Zusammenlagerung mit brandfördernden oder leichtentzündlichen Materialien ist verboten.
- Es müssen Einrichtungen zur Brandbekämpfung vorhanden sein.

Verbringung - Transport

Der Transport von Airbags und Gurtstraffern auf der Straße richtet sich nach der Gefahrgutverordnung Straße (GGVS/ADR). Ausnahmen hiervon gelten, wenn nicht mehr als 5 kg brutto pro Fahrzeug befördert werden.

Es ist sicherzustellen, dass der Transport pyrotechnischer Gegenstände in zugelassenen Außenverpackungen vorgenommen wird. Die Versandstücke sind beim Transport zu sichern.

Vernichtung - Entsorgung

Wenn ein Airbag oder ein Gurtstraffer nicht mehr zu verwenden ist, sei es bei einem zu verschrottenen Fahrzeug oder bei einem Schaden im System, muss dieser auf Dauer unwirksam gemacht werden. Dies kann durch

- unmittelbares Zünden (Auslösen) im eingebauten Zustand im Fahrzeug
- Abgabe der ausgebauten, noch ungezündeten Module an spezielle Entsorgungsunternehmen erfolgen.

Vorsicht!

Grundsätzlich sind die vom Hersteller der Fahrzeuge verfassten Sicherheitshinweise zu beachten!

Wichtig!

Beim Zünden bzw. Auslösen von Airbags und Gurtstraffern, die nicht in Fahrzeugen eingebaut sind, treten erhöhte Gefahren durch Wurfstücke auf. Aus diesem Grunde dürfen diese Tätigkeiten nur von Unternehmen durchgeführt werden, die im Besitz einer Erlaubnis nach § 7 Sprengstoffgesetz sind.

Musteranzeige gemäß § 14 Sprengstoffgesetz

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt

Anzeige über das Verwenden pyrotechnischer Gegenstände der
Klassen T1 gemäß § 14 Sprengstoffgesetz – SprengG –

Firma:

Straße:

PLZ, Ort:

Telefon:

Verantwortliche Person

Familienname:

Geburtsname:
(nur bei Abweichung vom Familienname)

Vorname:

Geboren am:Staatsangehörigkeit:

Geburtsort:

Anschrift:
(Plz, Ort, Straße, Hausnummer)

Tätigkeit im Betrieb

Geschäftsinhaber/in

Meister/in

Abteilungsleiter/in

(Ort, Datum, Unterschrift)

(Unterschrift der verantwortlichen Person)

Ihr Ansprechpartner:

Herr Klösel Tel.: 0511/9096-241

Stand: März 2004

Haben Sie weitere Fragen zum betrieblichen Arbeits- und Umweltschutz, wie z.B. zu den Themen

- Abfallentsorgung
- Anlagensicherheit
- Arbeitsbedingungen
- Arbeitsstättengestaltung
- Arbeitszeitregelungen
- Bauleitplanung
- Gefahrguttransporte
- Gefahrstoffe
- Gentechnik
- Geräte- und Produktsicherheit
- HeimarbeiterInnenschutz
- Kinder- und Jugendarbeitsschutz
- Lärmschutz
- Luftreinhaltung
- Mutterschutz
- Sprengstoffe
- Strahlenschutz

Rufen Sie uns an!

Ihre Behörde für den betrieblichen
Arbeits- und Umweltschutz und für den
technischen Verbraucherschutz

Telefon 0511/9096-0

Unsere Anschrift:

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover
Am Listholze 74
30177 Hannover
Fax 0511/9096-199
e-mail: Poststelle@gaa-h.niedersachsen.de

Aufsichtsbezirk:

Region Hannover und die Landkreise
Diepholz und Nienburg



Ratgeber



Merkblatt 6.1/2004
Airbag und Gurtstraffer

Sicherer Umgang mit
Personenrückhaltesystemen
in Kfz-Werkstätten

